

Impressum

Band 43 der Schriftenreihe
„Forstliche Klassiker“

Verlag Kessel
Eifelweg 37
53424 Remagen-Oberwinter
Tel.: 02228-493
Fax: 03212-1024877
E-Mail: webmaster@forstbuch.de
Homepage: www.verlagkessel.de,
www.forstbuch.de

Herausgeber der „Reihe Forstliche
Klassiker“:

Dr. rer. silv. habil. Bernd Bendix
Brunnenstraße 27
06905 Bad Schmiedeberg / OT
Söllichau
Tel.: 034243-24249
E-Mail: anmeldung@icloud.com

Buchdeckel (vorn): Hintergrundbild
aus WEYLAND (1764), S. 83.

Druck:
Druckerei Sieber
Rübenacher Straße 52
56220 Kaltenengers
Homepage: www.business-copy.com
In Deutschland hergestellt

© 2023, Verlag Kessel, Alle Rechte
vorbehalten. Das vorliegende Buch ist
urheberrechtlich geschützt. Kein
Teil darf ohne schriftliche Erlaubnis
entnommen werden. Das gilt für alle
Arten der Reproduktion.

Georg Carl Weyland

Kurze Abhandlung von

Jagd- und Forstsachen, so viel ein Beamter in Praxi
davon zu wissen nöthig hat.

Reprint der Auflage Frankfurt am Main und Leipzig 1764,
herausgegeben und mit einer Einführung versehen von Bernd Bendix
im Verlag Kessel

Einführung

In der Verlagsbuchhandlung des Johann Georg Esslinger (1710-1775) in Frankfurt am Main, der bekannt wurde mit seinem florierenden Handel von Geheimpliteratur des 18. Jh., erschien im Jahre 1764 ein 141 Seiten umfassendes Buch – ohne Autorenname – mit dem Titel »**Kurze Abhandlung von Jagd und Forstsachen, so viel ein Beamter in Praxi davon zu wissen nöthig hat**«. Auch der beigegebene vier Seiten umfassende »Vorbericht« nennt den Autor nicht. Das Buch wurde bereits ein Jahr später von Esslinger in zweiter Auflage herausgebracht; nun mit etwas kürzerem Titel »**Abhandlung von Jagd- und Forstsachen [...]**«,

jetzt aber mit der Nennung des Autors Georg Carl Weyland, Landschreiber zu Zweibrücken (Abb. 1).¹ Ob die Erstauflage auf den Büchermärkten in Frankfurt am Main und Leipzig einen zu geringen Umfang hatte oder wegen großem Interesse schnell vergriffen war, wurde nicht bekannt.²

Georg Carl Weyland wurde am 8. Mai 1720 in Waldlaubersheim bei Kreuznach als Sohn des Amtmanns Johann Carl Weyland und dessen Ehefrau Maria Elisabetha Jacobina geboren. Zur Geburt des Knaben war der Vater »hochgräflich Degenfeldischer Amtmann«³ und wird 1735

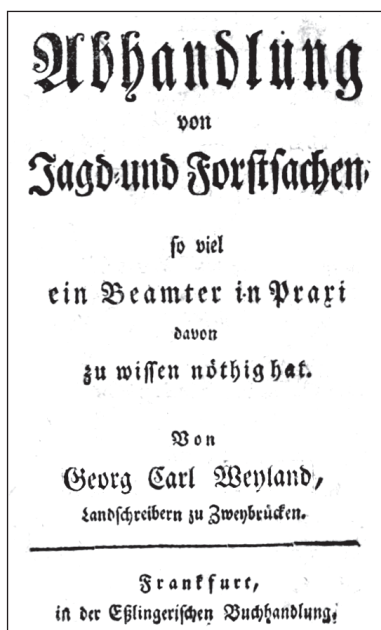


Abb. 1: Buchtitel der zweiten Auflage 1765.

- 1 Die Landschreiber, z. B. in der Kurpfalz, waren ab dem 14. Jahrhundert für die Erfassung und Verrechnung der landesherrlichen Einkünfte zuständig. Später erhielten sie auch Befugnisse in weiteren Verwaltungsbereichen, besonders der Justiz.
- 2 LINDNER, Kurt: *Bibliographie der deutschen und der niederländischen Jagdliteratur von 1480 bis 1850*, Berlin • New York 1976, Sp. 737 (11.2213.01); L. kennt nur die 2. Aufl. 1765.
- 3 Evangelische Archivistelle Boppard, Kirchenbuch Waldlaubersheim 98/4, Taufregister 1723 (Tochter Anna Friderica Margretha), S. 48. Weyland war Beamter des Reichsgrafen Christoph Martin von Degenfeld-Schomburg



Abb. 2: Zweibrücken um 1850, Stahlstich von Henry Winkles (um 1801-um 1860) nach einer Zeichnung von Theodor Verhas (1811-1872).

als Nassau-Weilburgischer Amtmann zu Homburg / Saar genannt,⁴ wo er dort noch 1737 als solcher aktenkundig ist.⁵ Vermutlich hatte Georg Carl den ersten Schulunterricht von einem Hauslehrer erhalten, denn er wurde dann als Schüler des »Gymnasiums illustre« in Zweibrücken nach der Frühjahrsprüfung 1733 bereits in die dritte Klasse (Quarta = Unterstufe) aufgenommen. Rektor des »Gymnasium illustre« war ab 1721 der Historiker Johann Philipp Crollius (1693-1767).⁶ Weyland verließ das Gymnasium 1737 jedoch vorzeitig, da er seinem Mitschüler Johannes Philippus Hauth (* 8.08.1718), der aus Waldmohr im Oberen Glantal stammte, nach Jena folgte, der dort nach dessen Vaters Willen seinen älteren Bruder treffen sollte. An der Universität Jena hatten sich 1737-1739 aber weder Hauth noch Weyland zum Studium aktenkundig immatrikulieren lassen.⁷ Ab 1768 wurde im Gymnasium der Grundstock

(1689-1762), vermutlich als Amtmann in Neustadt an der Weinstraße.

- 4 Stadtarchiv Zweibrücken, Beamtenkartei 1735, Beamter des Fürsten Karl August von Nassau-Weilburg (1685-1753) in Homburg / Saar. Das Amt Homburg gehörte von 1629 bis 1755 zum Kondominium (= »gemeinschaftliche Herrschaft«) der herzoglichen Linien Nassau-Saarbrücken, Nassau-Idstein, Nassau-Weilburg und Nassau-Kirchheim.
- 5 Landesarchiv Saarbrücken, Aktenverzeichnis Nassau-Saarbrücken II, Sign. N-S II 4472 (1737).
- 6 FINGER, Hermann: *Altes und Neues aus der dreihundertjährigen Geschichte des Zweibrücker Gymnasiums*, Landau 1859, S. 62.
- 7 VOGELGESANG, Fritz: *Die Zweibrücker Matrikel des Herzog-Wolfgang-*

für den Aufbau der heute noch bestehenden »Bibliotheca Bipontina« gelegt, die 1790 schon etwa 1.500 Bände umfaßte. Auch Mitglieder der Zweibrücker Regierung bedachten in Folge die Bibliothek mit Geschenken und Stiftungen, so auch die späteren Geheimräte Adam Heinrich Crantz und Georg Carl Weyland.⁸

Im Jahre 1748 wird Weyland als Regierungsadvokat bezeichnet und fünf Jahre später als Oberamtsassessor in Zweibrücken genannt (Abb. 2). Somit muss er doch mit Erfolg ein juristisches Studium abgeschlossen haben. Am 10. Mai 1755 heiratete er in Bruchmühlbach die Witwe Elisabetha Herth, geb. Schneegans († 17.11.1808).⁹ Sein Schwiegervater war der Ratsherr Johann Schneegans in Kreuznach. Aus dieser Ehe ist die Tochter Johanna Philippine bekannt, die 1777 der Pfalz-Zweibrückische Kammerrat und späterer Kammerpräsident Wilhelm Heinrich (von) Creuzer (um 1740-1794) geheiratet hatte.¹⁰ Seit mindestens 1768 war Weyland dann »Wirklicher Geheimer Rat« und ab 1770 Kammerdirektor für wirtschaftliche Fragen des Herzogs Christian IV. von Pfalz-Zweibrücken (1722-1775). Georg Carl Weyland verstarb am 25. Januar 1796 und wurde vier Tage später in Zweibrücken beerdigt.¹¹

Gymnasiums 1631-1811, Speyer 1967, S. 80: »In Classem III advenit post Examen Vernum 1733: [...] Georg. Carol. Weyland, Waldlaubernhemensis natus 8 Maii 1720 patre [...] Weyland« (dt. Übersetzung: Er kam nach der Frühjahrsprüfung 1733 in die dritte Klasse [Quarta] = Unterstufe) u. S. 47: »Georg. Carol. Weyland, [...], qui Hauthium sequi maluit, quam restare. Iuvenis alias ornatissimus ingenio et moribus« (dt. Übersetzung: G. C. Weyland, der es vorzog, Hauthius zu folgen, anstatt zu bleiben. Ein junger Mann, der ansonsten überaus witzig und charaktervoll ist). KÖHLER, Otto (Bearb.): *Die Matrikel der Universität Jena 1723-1764*, München • London • New York • Paris (1992), Band III, S. 287-330.

8 FABIAN, Bernhard (Hrsg.): *Handbuch der historischen Buchbestände in Deutschland, Österreich und Europa*, Hildesheim 2003.

9 Stadtarchiv Zweibrücken: Am 9. Mai 1755 wurde von der Kirchengemeinde Zweibrücken dem Landschreiber Weyland »Dimissoriale« (= die amtliche Bescheinigung) zur Heirat außerhalb von Zweibrücken erteilt.

10 AMMERICH, Hans: *Landesherr und Landesverwaltung. Beiträge zur Regierung von Pfalz-Zweibrücken am Ende des Alten Reiches*, Saarbrücken 1981, S. 215.

11 Stadtarchiv Zweibrücken, Ev. Kirchenbuch Zweibrücken, Copulirte 1755, 492a u. Begrabene 1796, Nr. 3242 sowie Standesamtakten Zweibrücken, Sterbeeintrag Nr. 186/1808; MEUSEL, Johann Georg: *Das gelehrte Teutschland oder Lexikon der jetztlebenden teutschen Schriftsteller*, Lemgo 1784, 4.

Obwohl Weylands Buch rasch zwei Auflagen erlebte, wurde es doch recht unterschiedlich rezensiert. Im »Vorbericht« der Erstauflage 1764 erklärt Weyland, dass Beamte ohne Vorkenntnisse vom Jagd- und Forstwesen ihn um einen entsprechenden Unterricht baten, »so sie doch darinnen eben so unwissend sind«. Weyland ermahnt indirekt jedoch, dass sein Buch nicht das weitere Studium forst- und jagdlicher Fachliteratur ersetzen will und kann.

Der Autor einer umfangreichen Rezension war Johann Friedrich Stahl (1718-1790), der Herausgeber und Hauptautor des bekannten »Forst-Magazins« 1763 bis 1769. Er war ab 1758 Herzogl. Württembergischer Rentkammer-Expeditionsrat. Stahl fand diesen »Kurzen Unterricht« für nicht oder kaum forstlich ausgebildete Beamte recht gut: »Die praktischen Regeln so ich darinnen gefunden, verdienen mehrers bekannt gemacht zu werden. [...] Wir haben [...] diese Abhandlung [hier im Forst-Magazin] einrücken lassen, weilens besonders auch in Württemberg viele Beamte die Aufsicht über die Waldungen führen sollen. Vielleicht finden bey einigen die Lehren eines Landschreibers guten Eingang« (S. 193 u. 195). Das Kapitel III »Vom Holz und deren Waldungen« (bei WEYLAND 1764, S. 48-80) wurde auf den Seiten 196 bis 220 im »Forst-Magazin« ungekürzt abgedruckt und mit passenden Anmerkungen – als Fußnoten von anderen Beiträgen aus der Bandreihe seines »Forst-Magazins« – dazu ergänzt.¹² Dagegen urteilte der Königlich Großbritannische Kammer-Konsulent (= Advokat) am Oberappellationsgericht zu Celle Christoph Ernst Ebel: »Wir fürchten, daß ein Beamter ein gut Theil mehr davon zu wissen nöthig habe, zumal wenn er, wie der Verfasser zum voraus setzt, zugleich einen Oberförster vorstellen soll. [...] Die mehresten der in dem Werk enthaltenen Bemerkungen sind alltäglich und theils völlig unrichtig (z. B., dass in keinem Gesetz in Deutschland Strafen für Wilddiebereien festgesetzt sind). Bey der Frage, ob die Wälder am besten durch das Auslichten oder durch das Schlaghauen mit Saamenbäumen, oder durch die Holzsaat fortgepflanzt werden, fährt er für jede Meynung einige Gründe an, ohne

Band, S. 195; MEUSEL nennt als Geburtsjahr 1721.

12 STAHL, Johann Friedrich (Hrsg.): *Allgemeines oconomisches Forst-Magazin* [...]. Frankfurt und Leipzig 1766, 8. Band, S. 193-220: »Kurzer Unterricht von dem, was ein angehender Beamter von Forstsachen zu wissen nöthig hat«.

sein eigen Urtheil hinzu zu setzen. Uns dünkt, er hätte sich sicher für die Holzsaat erklären können«. ¹³

Nachzutragen ist noch die Erklärung des heute nicht mehr gebräuchlichen Wortes »Frevelthaidigung« auf den Seiten 85 ff. in Weylands Werk. Hier ist damit ein »Forstgericht« bzw. eine entsprechende forstliche Gerichtssitzung gemeint. ¹⁴

Bernd Bendix

13 NICOLAI, Friedrich (Hrsg.): *Allgemeine deutsche Bibliothek*, 9. Band, 2. Stück, Berlin und Stettin 1769, S. 213.

14 PERGER, Anton Ritter von: *Ein Forstgericht vor hundert Jahren*, in »Jagd-Zeitung«, Wien 1859, 2. Jg., Nr. 16, S. 467 (→ oberdt. Forstfrevelthaiding).

Kurze
Abhandlung
von
Jagd und Forstfachen,
so viel
ein Beamter
in Praxi davon zu wissen nöthig
hat.



Frankfurt und Leipzig,
in der Eßlingerischen Buchhandlung.
1764.



Vorbericht.

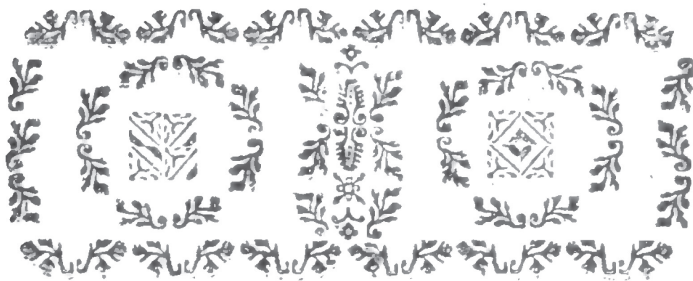
Es geschieht gar öfters, daß sowohl alte Bediente, als junge Leute, wann sie von Universitäten kommen, in Justizbedienungen gesetzt werden, wobey ihnen zugleich das Jagd- und Forstwesen übertragen wird. Dieses geschieht gemeinlich bey denjenigen Aemtern, welche von denen Landesherrschaften weit entlegen sind. Hier kan die Fürstl. Rentkammer oder das Forstamt ohnmöglich selbstn Obacht über

Die Jagd- und Forstrenten tragen. Es würde auch zu viele Kosten verursachen, wann man in jedes Amt einen besondern Forstmeister oder Oberjäger setzen wolte, und deswegen wird dem Beamten die Obsicht über das Jagd- und Forstwesen mit aufgetragen. Er muß als Justizbedienter ohnehin die Forstrüge halten, und die vorgekommene Forstfreveln decidiren, und zuweilen muß er dabey die Forstrenten einziehen, und entweder bey der Fürstl. Rentkammer, oder, wo wegen diesen Renten besondere Forstämter niedergesetzt sind, bey diesen Rechnungen darüber ablegen.

Weilen aber die wenigste junge Leute, auch öfters ältere Bedienten bey ihren vorigen Bedienungen Gelegens

legenheit gehabt, in Jagd- und Forst-
sachen sich umzuthun, massen auf
den hohen Schulen nichts davon
dociret wird, auch andere Bedien-
ten, als Advocaten, Procuratores,
Räthe, Kellervögte und dergleichen,
mit solchen Objectis in ihren Bedie-
nungen nichts zu thun gehabt; So
fällt ihnen nachgehends diese Arbeit
sehr schwer, und sie wissen bey einem
Rügetag sich nicht zu rathen noch zu
helfen. Führet man sie aber in die
Waldungen, so sind sie darinnert
eben so unwissend. Dieses hat ei-
nige veranlasset, in dieser Sache von
dem Verfasser einen Unterricht zu
begehren, und er hat ihnen dahero
nachfolgende kurze Sätze bey müßi-
gen Stunden in die Feder dictiret.
Man muß also in diesem Werkgen
keinen grossen Jäger oder Forst-

erfahren suchen, sondern es sind nur kurze Sätze, durch welche ein angehender Justizbedienter eine General-Idee vom Jagd- und Forstwesen, so viel er davon zu wissen nöthig hat, bekommen solle. Wer sich nachgehends tiefer dabey einlassen will, der wird durch Lesung dergleichen Bücher, und durch fleißige Application in denen Waldungen leicht weiter gehen können, so daß er endlich selbst einen erfahrenen Jäger und Förster abgeben kan.



Von den Pflichten eines Forsters und Jägers überhaupt.

Der Jäger hat mit dem Wild, der Forster aber mit dem Holz zu thun. Beide Bedienungen aber sind gemeinlich combiniret, dahero wir solche auch promiscue Jäger oder Forster nennen werden. Ein jeder bekomt bey seiner Annahm und Verpflichtung von seiner Herrschaft eine Instruction, worinnen die Hauptposten, welche er in seinem anvertrauten Forst zu beobachten hat, enthalten sind. Weilen man aber nicht alles in die Instruction einrücken kan, was dergleichen Leute zu thun haben, dann sonsten müste man ihnen ein ganzes Buch vor eine Instruction schreiben, und zulezt würden doch viele Casus vergessen seyn; So sind selbige gemeinlich kurz, und

2 Vom Jagd- und Forstwesen.

nur auf die Beschaffenheit ihres Forstes eingerichtet, zuletzt aber in Generalterminis abgefaßt: Daß der Forster alles dasjenige thun und lassen solle, was einem getreuen Forster und Jäger zukommt und gebühret. Der Beamte muß nun bey Antritt seiner Bedienung diese Instructiones von einem jeden Jäger sich zwar vorweisen lassen, weil er daraus die Beschaffenheit dieses oder jenes Forstes, und worauf es darinnen hauptsächlich ankommt, schon einigermaßen wird ersehen können; allein nachgehends muß er die Pflichten eines jeden Forsters selbst wissen, und ihn darauf annehmen können.

Die Pflichten eines Forsters aber bestehen überhaupt darinnen, daß er seinen Forst Tag und Nacht fleißig visitire, damit an der Jagd, Holz und Fischereyen nichts verabsäümet werde: daß er die Grenzen fleißig beaugenscheinige, ob an den Hoheitssteinen, Lochbäumen, Grenzflüssen und dergleichen, kein Mangel seye, wodurch dereinsten Zerungen zwischen benachbarten Herrschaften entstehen können: daß er nicht allein die Grenzprotocolla und Verträge mit Benachbarten, sondern auch alle andere seinen Forst betreffende Papiere sich zustellen lasse, in Ordnung halte, und wohl aufhebe, damit

mit nach seinem Absterben solche gefunden und dem Successori zugestellet werden: daß er die Waldungen in gutem Forstmäßigem Stand erhalte, und nicht degradiren lasse, und auf die Wildbahn gute Obacht trage.

Des Forstmeisters oder Oberforsters Pflicht aber gehet dahin: daß er alle unter ihm stehende Forste fleißig besuche, und Obacht trage, daß die Forster in obigen Stücken ihrer Schuldigkeit nachkommen: daß er ihre Nachlässigkeit bestrafe, die Unterschleif, welche er findet, abstelle, allensals darüber seinen Bericht höherer Orten erstatte, oder auf andere Art den Mängeln selbst abzu helfen suche. Er muß deswegen nicht allein eine Generalbeschreibung von allen und jeden Forsten in Händen haben, damit er eine vollständige Notiz davon erhalte, sondern auch ein besonders geschickter und treuer Mann seyn, der die Mängel einzusehen im Stand, und solche abzustellen Willens ist. Es muß ihm eine besondere Instruction zugestellet werden, und die übrige Forster, welche unter ihm stehen sollen, müssen bey dessen Verpflichtung zugegen seyn, damit er ihnen, als ihr Vorgesetzter, zugleich vorgestellt, und sie mittelst gebender Handtrew angewiesen werden, demselben künftighin in billigen Dingen den schuldigen Gehorsam zu leisten.

Es soll nun ein Beamter in seinem Amt zugleich die Stelle eines Forstmeisters oder Oberforstlers versehen; So wird er jeko schon wissen, wohin ohngefähr seine Schuldigkeit abziele, und hieraus zugleich ersehen, daß das Forstwesen folgende drey Stücke pro objecto habe: 1) die Jagd, 2) die Fischerey, und 3) das Holz in denen Waldungen; weswegen von jeder Gattung kürzlich zu handeln ist.

C A P. I.

V o n d e r J a g d.

Bei der Jagd ist zu beobachten,

- 1) daß das Wildpret in denen Waldungen ruhig belassen werde.
- 2) daß es sein Geäß finde.
- 3) daß es Jagdmäßig gehandhabt werde.

§. I.

Wann das Wildpret seine Ruhe haben soll, daß es nicht über die Grenzen wechsle,

wechsele, und seinen Stand verlasse, so folgen daraus folgende Sätze: daß man die **Sez- Heg- und Prunfzeit** bey denen Jagden wohl beobachten müsse. Die Sez- und Prunfzeit gehet auf die hohe Jagd. Die Sezzeit, worinnen das hohe Wild seine Jungen setzet, fänget an den mehresten Orten den 12ten May an und dauret bis den 20ten Junii. Die Prunfzeit dauret vom 12ten Sept. bis den 20sten October. Es komt aber hierbey auf die Forstverordnungen oder Observanz eines jeden Landes an, massen dieser terminus a quo & ad quem an einigen Orten etliche Tage früher oder später anfängt und aufhöret. Dieser Terminus aber muß doch festgesetzt seyn, damit jederman sich darnach zu richten weiß, und in selbiger Zeit die Waldungen zu meiden suche, weilten alsdann alles Holzhauen, Fahren, Jagen, Pürschen, in den Wald laufen oder was sonst Unruhe machen und das Wild stören kan, verboten seyn muß. An einigen Orten fängt die Sezzeit den 1sten May an und dauret 4 Wochen, an andern Orten länger. Desgleichen gehet die Hirschbrunst von Megidii an bis den 1sten October, an andern Orten wird es wieder anderst damit gehalten.

Die Heg- Paar- und Sezzeit beziehet sich auf die kleine Jagd, und fängt gemeinlich